

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache  
 1637/21 - Umsetzung der Drucksache 2446/18  
 - Beteiligung am Auswahlverfahren des neuen  
 Kulturdirektors / der neuen Kulturdirektorin

Drucksache

**1924/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	21.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	09.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.11.2021	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 1637/21 wird aufgehoben.

21.10.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 29.09.2021

#### Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 7.44. zu der Drucksache 1637/21 folgenden Beschluss gefasst:

*"Bei der Besetzung der Stelle des/r Kulturdirektors/in ist der Beschluss 2446/18 zu beachten."*

Der Beschluss zur Drucksache 2446/18 lautete:

*"Während des Auswahlverfahrens für die Besetzung der Stelle des neuen Kulturdirektors / der neuen Kulturdirektorin hat die freie Kunst- und Kulturszene eine beratende Stimme im entsprechenden Auswahlgremium.*

*Das Auswahlgremium empfiehlt die Neubesetzung. Der Oberbürgermeister, jeweils eine Vertretung der Fraktionen, die Kulturdezernentin und das beratende Mitglied der freien Kunst- und Kulturszene sind Mitglieder dieses Auswahlgremiums."*

#### Aussetzung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

## **Begründung**

Gemäß § 11 Abs.1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse müssen Entscheidungsvorlagen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten.

Dies ist hier nicht der Fall, da der Beschlussinhalt eine ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betrifft. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Nach § 29 ThürKO obliegt die Entscheidungskompetenz zur Stellenbesetzung allein dem Oberbürgermeister. Die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Fraktionen erschöpft sich lediglich in einer Zustimmung zu der durch den Oberbürgermeister getroffenen Entscheidung (vgl. § 29 Abs. 3 ThürKO). Die Erteilung der Zustimmung ist nach § 25 Abs. 3 a) der Geschäftsordnung dem Hauptausschuss übertragen worden.

Eine Beteiligung der Fraktionen des Stadtrates an der Auswahlentscheidung, insbesondere durch Entsendung einer Vertretung der Fraktionen in das Auswahlgremium, ist damit kommunalrechtlich nicht vorgesehen und kann nicht verlangt werden. Dies gilt erst recht für eine Beteiligung der Freien Kulturszene.

Die Gestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens liegt allein in der Verantwortung des Oberbürgermeisters als originäre Personalverantwortung.

Eine Beteiligung des Stadtrates im Verfahren selbst ist nicht von der Zuständigkeit nach der Kommunalordnung gedeckt. Die in der Kommentarliteratur erwähnte Möglichkeit der Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen in Personalangelegenheiten durch Stadtratsmitglieder an den Oberbürgermeister bezieht sich nicht auf die Durchführung eines konkreten Auswahlverfahrens, welches an objektive Kriterien der Bestenauslese anhand der in der Stellenausschreibung geforderten Voraussetzungen geknüpft ist, sondern erschöpft sich in Anregungen allgemeiner Art, die im Übrigen für den Oberbürgermeister völlig unverbindlich sind.

Der Oberbürgermeister bedarf – wie dargestellt – nur der Zustimmung zu einer von ihm zu treffenden bzw. getroffenen Entscheidung. Der Stadtrat selbst hat kein Entscheidungsrecht, nicht einmal ein Vorschlagsrecht (vgl. ebenso Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, § 29, Punkt 6d), Seite 150a).

Eine Beteiligung im Rahmen des Auswahlverfahrens von Vertretern der Fraktionen und eines Mitgliedes der freien Kunst- und Kulturszene kann deshalb nicht erfolgen.

Eine Beschlussfassung außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches hat zu unterbleiben, das bedeutet, dass sich der Stadtrat als Willensbildungsorgan der Stadt mit solchen Angelegenheiten weder sachlich befassen noch dazu einen Beschluss fassen darf.

## **Ergebnis**

Der Beschluss ist demnach rechtswidrig und aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.

## **wie weiter**

Die Aussetzung der Vollziehung hindert den Oberbürgermeister nicht daran, ein Ausschreibungsverfahren für die Stelle des Kulturdirektors /der Kulturdirektorin auf den Weg zu bringen.

## **was passiert bei fehlender Zustimmung nach § 29 Abs. 3 ThürKO**

Die Stellenausschreibung und die Auswahl des geeigneten Bewerbers/in werden mit dem Ziel der Einstellung vorgenommen.

Ist eine Personalentscheidung im Sinne von § 29 Abs. 3 ThürKO getroffen, bedarf es für diese der Zustimmung des zuständigen Gremiums (hier Hauptausschuss).

Bei Versagung der Zustimmung ist dem Oberbürgermeister eine Einstellung nicht möglich und er wäre zum Abbruch des Verfahrens gezwungen. Allerdings bedarf der Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens wiederum eines sachlichen Grundes.

Der Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens ohne sachlichen Grund birgt die Gefahr etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt. Sollte das Ausschreibungsverfahren eingestellt werden müssen, ist die Entscheidung zum Abbruch des Verfahrens gerichtlich überprüfbar und kann - wie gesagt - Schadensersatzansprüche von Bewerbern nach sich ziehen (vgl. BAG, Urteil vom 12.12.2017, Az. 9 AZR 152/17).

Die Aufsichtsbehörde kann in einem solchen Fall nach § 116 ThürKO beratend hinzugezogen werden. Nach § 116 ThürKO sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken. Danach kann die Aufsichtsbehörde beratend auf die Kommune einwirken (unter dem Gesichtspunkt „Schutz“), um unnötige Schadensersatzforderungen, Prozesskosten usw. zu vermeiden und das Ansehen der Kommune vor Schaden zu bewahren (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen § 117, Punkt 2.5, Seite 10).